

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 27.11.2012 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2013	2
Terminübersicht für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2013	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildau nach § 3 Abs. 1 BauGB	3

Schöffenwahl 2013	3
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2013	4
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wildau zum 01.01.2011	5
Winterdienst in der Gemeinde Wildau	6
Baubangstatistik 2012 Land Brandenburg	7
Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 21.11.2012	7
Einwohnerstatistik	7
Impressum	8

## AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

### Am 27.11.12 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

#### **G 26/433/12 Bauprogramm Ausbau Zufahrtstraße Klubhaus an der Dahme, Parkplatz hinter der Oberschule und Umbau Kastanienstraße Teilstück**

„Schaffung der entsprechenden Infrastruktur für die Eröffnung des Klubhauses an der Dahme.“

Die Gemeindevertretung hat die vorliegende Planung mit Stand vom Oktober 2012 als Bauprogramm beschlossen.

Bestandteile des Bauprogramms sind:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Querschnitte

#### **G 26/434/12 Veräußerung der Geschäftsanteile der Gemeinde Wildau an der Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH an den Landkreis Dahme-Spreewald**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Geschäftsanteil der Gemeinde Wildau an der Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH im Wert von 250.000,00 € an den Landkreis Dahme-Spreewald zu diesem Preis zu veräußern und die hierfür nötigen Verträge abzuschließen.

#### **G 26/436/12 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildau**

**Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs i. d. F. vom 28.09.2012, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB -Billigungs- und Offenlegungsbeschluss-**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

- (1) Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird in der Fassung vom 28.09.2012 gebilligt.  
Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Landschaftsplan (siehe Anlage).
- (2) Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die

öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB werden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt.

- (3) Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) durchgeführt.

#### **G 26/439/12 Einbringung der Flächen der Gemeinde Wildau am „Dahme-Nordufer“ in die WiWO**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Das Eigentum an den Flurstücken 478, 480/2, 483, 484, 941 und 942 der Flur 3 der Gemarkung Wildau wird auf die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Wege der Einbringung übertragen. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen und den nötigen notariellen Vertrag zu schließen.

#### **G 26/440/12 Verkauf einer Teilfläche Flur 11, Flurstück 861**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Die in der Anlage gekennzeichnete Teilfläche (ca. 600 m<sup>2</sup> - unvermessen) des Flurstückes 861 der Flur 11 wird an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Müllroser Chaussee 52, 15236 Frankfurt (Oder) zum Preis von 50 €/m<sup>2</sup> veräußert.

#### **G 26/441/12 Ankauf von Flächen im Bereich „Tonteich - Lauseberge“ Flur 10 - Flurstücke 252, 385, 423, 427 und 431 mit einer Gesamtfläche von ca. 6,4 ha.**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Flurstücke 252, 385, 423, 427 und 431 der Flur 10 zum Preis von 50.000 € zu erwerben.

Es handelt sich hierbei um die Flächen im Bereich „Tonteich-Lauseberge“. Aus dem Naturschutzfonds sollen Fördermittel zur Sanierung des Tonteiches in Anspruch genommen werden.

**G 26/442/12 Verkauf Flur 11, Flurstück 928**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Das Flurstück 928 der Flur 11 wird an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Müllroser Chaussee 52, 15236 Frankfurt (Oder) zum Preis von 37.320,66 € veräußert.

**G 26/437/12 Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2011**

Im Zuge der Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens hatte die Gemeinde Wildau zum 01.01.2011 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese liegt mit einem entsprechenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vor und wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen.

**G 26/444/12 Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Wildau zur Konsolidierung des Haushaltes für die Jahre 2012 bis 2016****- Beschluss zur 1. Änderung -**

Für das Haushaltsjahr 2013 hatte sich die Gemeinde Wildau verpflichtet, die Brutto-Neuerschuldung auf "null" zu begrenzen. Mit der 1. Änderung wurde durch die Gemeindevertretung eine Ausnahme für das Haushaltsjahr 2013 dahingehend beschlossen, dass ausschließlich für die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr eine maximale Brutto-Neuerschuldung in Höhe von 500 T€ zugestanden wird.

**G 26/438/12 Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan**

Die Gemeinde Wildau hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan 2013 weist ein Defizit in Höhe von 292 T€ aus, das aber durch die Verwendung der vorhandenen Rücklage ausgeglichen werden kann. Die Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen wurde vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister festgestellt und durch die Gemeindevertretung beschlossen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 28.11.2012

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum: 01.01.2013. bis 28.02. 2013

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag	21.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
--------	------------	-----------	-----------

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag	22.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

**Ausschuss für Bildung und Soziales**

Dienstag	29.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag	31.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
------------	------------	-----------	-----------

**Hauptausschuss**

Dienstag	12.02.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

**Gemeindevertretung**

Dienstag	26.02.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Änderungen vorbehalten.

**Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

### Termine

### für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2013

**Fachausschüsse****Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag	21.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	11.03.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	06.05.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	19.08.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Montag	28.10.2013	18.30 Uhr	Volkshaus

**Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Dienstag	22.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	12.03.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	07.05.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	20.08.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	29.10.2013	18.30 Uhr	Volkshaus

**Ausschuss für Bildung und Soziales**

Dienstag	29.01.2013	18.30 Uhr	Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.
Dienstag	19.03.2013	18.30 Uhr	
Dienstag	14.05.2013	18.30 Uhr	
Dienstag	27.08.2013	18.30 Uhr	
Dienstag	05.11.2013	18.30 Uhr	

**Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag	31.01.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	21.03.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	16.05.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	29.08.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	07.11.2013	18.30 Uhr	Volkshaus

**Hauptausschuss**

Dienstag	12.02.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.04.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	28.05.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	10.09.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.11.2013	18.30 Uhr	Volkshaus

**Gemeindevertretung**

Dienstag	26.02.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	23.04.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.06.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.09.2013	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.12.2013	18.30 Uhr	Volkshaus

**Sommerpause ist vom 12.06.2013 - 05.08.2013**

Änderungen vorbehalten.

**Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildau nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 27.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) i.d.F. vom 28.09.2012 gebilligt (Beschluss-Nr.: G 26/436/12). Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Landschaftsplan. Der Beschluss über die Neuaufstellung des FNP wurde am 26.10.2010 (Beschluss-Nr.: G 13/247/10) gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Neuaufstellung des FNP für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Vorentwurf des FNP wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit **vom 14.12.2012 bis einschließlich 25.01.2013** gemäß §3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Gemeinde Wildau  
Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Flächennutzungsplan-Vorentwurf kann zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wildau eingesehen werden ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Schöffenvwahl 2013

Im Landkreis Dahme-Spreewald werden in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 - 2018 gewählt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landesgerichten mitwirken. Die Gemeinde Wildau sucht noch Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen.

Zum Schöffenamt kann grundsätzlich berufen werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist (er sollte jedoch bis zum Beginn der Amtsperiode nicht älter als 70 Jahre sein),

- deutscher Staatsbürger ist,
- über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt,
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnhaft ist.

Ausschlussgrund für das Schöffenamt kann die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen sein:

- Vollzugsbeamte,
- Vorstehende einer Religionsgemeinschaft (Priester, Imame, Rabbiner),
- Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.

Zum Schöffenamt dürfen Personen nicht berufen werden, die zum Schöffenamt unfähig oder ungeeignet sind (§§ 32 bis 34 GVG, § 44a Abs. 1 DRiG).

Nicht geeignet für das Amt des Schöffen ist, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und wer als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war. Außerdem erfordert das Amt der ehrenamtlichen Richter ein hohes Maß an Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Gerichten, Selbstständigkeit und Reife des Urteils sowie körperliche Eignung aufgrund des anstrengenden Sitzungsdienstes. Nähere Informationen und Bewerbungsformulare finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles/Schöffenvwahl 2013“.

**Interessierte Bürger können bis zum 25.02.2013 schriftliche Bewerbungen bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, z. Hd. Herr Dux (Telefon 03375/505442) einreichen.**

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 26.10.2012 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2008/09 bis 2011/12 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung der Jagdjahre 2008/09 bis 2011/12 wurde mit 5,33 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Der Jagdvorsteher  
Fritz Hellwig  
Kochstr. 4  
15745 Wildau

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	20.127.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.419.600,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	22.449.700,00 EUR
Auszahlungen auf	23.141.700,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.140.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.332.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.809.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.309.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf 25.000,00 EUR und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000,00 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR
 festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.11.2012 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wildau, den 30.11.2012  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung **der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2013,**

Beschluss G 26/438/12 der Gemeindevertretung vom 27.11.2012,

ausgefertigt am 04.10.2012/ 14.11.2012

im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.11.2012 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 30.11.2012  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Winterdienst in der Gemeinde Wildau

**Angesichts des nahenden Winters mit seinen nicht kalkulierbaren Wetterausprägungen muss im Vorfeld festgestellt werden, dass es für die Kommunen bundesweit als ein Ding der Unmöglichkeit gesehen wird, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. Der kommunale Winterdienst kann und muss auch nicht gewährleisten, jede glättebedingte Gefahr für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen zu beseitigen.**

**Der Verkehrssicherungspflichtige hat also nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenabwehr objektiv erforderlich sind und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.**

**Vielmehr obliegt es zunächst einmal allen Verkehrsteilnehmern selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen witterungsgemäß und besonders vorsichtig zu verhalten.**

Dazu folgende Informationen:

Nach Ausschreibung des Winterdienstes für die Saison 2012/2013 werden in der Gemeinde Wildau zwei Firmen diese Leistungen durchführen.

Die Firma Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co. KG übernimmt den Winterdienst:

- auf den Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen, Straßengruppe 1 lt. Satzung/Anlage

Die Firma RUWE GmbH übernimmt den Winterdienst für:

- die Straßen der Straßengruppe 2 – Anliegerstraßen lt. Satzung/Anlage
- Plätze, Bushaltestellen, Ampelübergängen, Verkehrsmittelinseln
- Treppen und bestimmte Geh- und Radwege

Nach der gültigen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde wurden die öffentlichen Straßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihres Ausbauzustandes in 3 Gruppen unterteilt:

**Straßengruppe 1:** Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Sie haben oberste Priorität beim Winterdienst.

Dazu zählen z.B.: Friedrich-Engels-Straße, Birkenallee, Bergstraße usw.

**Straßengruppe 2:** Befestigte Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind, Winterdienst erfolgt nach Beräumung der Straßengruppe 1, durch die von der Gemeinde beauftragte Firma.

Dazu zählen z.B.: Kirchstraße, Nordpromenade, Eichstraße usw.

**Straßengruppe 3:** Befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Hier ist lt. Satzung die Reinigung und der Winterdienst vollständig an die Grundstückseigentümer übergeben.

Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Röthegrund usw.

Die hier geltende und zitierte Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wildau ([www.wildau.de](http://www.wildau.de)) unter Bürgerservice => Formulare und Satzungen.

## Was bedeutet dies für die Bürger ?

In der Straßengruppe 1 und 2 müssen die Anlieger die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchführen, werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Bei erneutem Schneefall ist dies bis 20.00 Uhr je nach Erfordernis zu wiederholen. Die Lagerung des Schnees ist an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. So wird vermieden, dass der Schnee vom Schneepflug wieder auf den freigelegten Gehweg gedrückt wird.

Die Sicherheit hat höchste Priorität. Dies gilt insbesondere auf den Gehwegen. Die Gemeinde Wildau wird daher verstärkt prüfen, ob die Anlieger ihren Räumpflichten nachkommen. Bei Verstößen werden Bußgelder verhängt. Notwendige Ersatzmaßnahmen werden den Pflichtigen in Rechnung gestellt.

## Schneewälle:

Der Einsatz von Schneepflügen führt häufig zum Ärger für Anlieger und Passanten. Die Räumfahrzeuge schieben den Schnee an den Fahrbahnrand, wobei er zwangsläufig auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt, die die Anlieger möglicherweise erst kurz zuvor freigeschaufelt hatten.

Die Kommunen und auch die von ihnen beauftragten Firmen sind aber beim Räumen der Fahrbahnen nicht verpflichtet, auf Eingänge, Grundstückszufahrten oder Gehwege Rücksicht zu nehmen. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn deren Einsatzkräfte nach dem Räumen der Fahrbahnen anschließend den Schnee von Hand wieder aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssten (geregelt im entsprechenden Urteil des OLG Nürnberg v. 1993).

In den Straßen der Straßengruppe 3 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Gibt es keinen befestigten Gehweg, so gilt es, einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze für die Fußgänger von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen.

Auch die 2m-Wege sind zu beräumen und abzustumpfen, von beiden Anliegern jeweils bis zur Mitte.

**Für die Durchführung des Winterdienstes in der Waldsiedlung werden noch zusätzlich Parkverbotschilder in folgenden Straßen aufgestellt: Südpromenade, Nordpromenade, Ahornring, Ulmenring, Eichenring, Kastanienring, Platanenring, Akazienring.**

**Die Schilder werden beim ersten Schneefall aufgestellt und verbleiben dort bis zum Ende des Winters.**

**Diese Maßnahme wurde durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und dient dazu, die Straßen, die recht schmal ausgebaut sind, für die Räumfahrzeuge des Winterdienstes freizuhalten. Alle Anwohner sind angehalten, dies zu beachten. Wenn die Straßen - wie es häufig passiert ist, zugeparkt werden, kann keine Schneeberäumung erfolgen.**

Als abstumpfende Mittel sind Sand und/oder Splitt in der Körnung 2 bis 5 mm zulässig.

Verboten ist der Einsatz auftauender Mittel auf Baumscheiben, Gehölzflächen, Geh- und Radwegen sowie Grünbanketten.

## Große Schneemengen

**Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.**

Falls Sie zum Thema Winterdienst in der Gemeinde Wildau noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Riedel, zu erreichen unter der Telefon-Nr. 03375/505412.

## Bauabgangsstatistik 2012 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- § den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- § den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- § die Nutzungsänderung von Wohnraum
- § den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:  
[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Hinweise:

a) Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 16.05.2013 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom **10.12.2012-14.12.2012** zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

b) Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

### Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 21.11.2012

1. **Ein Fahrradfund** war zu verzeichnen. Es handelt sich um ein mintgrünes 28'er Damenfahrrad der Marke „Mifa“ (am 08.11.2012 im Röthegrund aufgefunden).
2. **Weitere Funde:** Am 23.10.2012 wurde eine in der Karl-Marx-Str. aufgefundene Goldkreole und ein einzelner Fahrradschlüssel im Fundbüro abgegeben.
3. Vom **01.10.2012-16.11.2012** wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A 10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:  
Jeweils eine Tüte von *C&A*, *Medi Max*, *Mister+Lady*, *Douglas*, *Tally Weijl* und der *A10-Apotheke*, eine Digitalkompaktkamera, zwei Handys sowie diverse Kleidungsstücke, Sonnen- und Lesebrillen, Kuscheltiere, Schmuck, Gutscheine und Kinderspielzeug.

<b>Einwohnerstand 31.08.2012</b>	=	<b>9.711</b>
Zuzüge	89	
Wegzüge	40	
Geburten	9	
Sterbefälle	6	
<b>Einwohnerstand 30.09.2012</b>	=	<b>9.756</b>
Zuzüge	86	
Wegzüge	47	
Geburten	5	
Sterbefälle	11	
<b>Einwohnerstand 31.10.2012</b>	=	<b>9.789</b>

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 20.11.2012

**Impressum:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@deutschland.ms](mailto:rundschau@deutschland.ms)